

Schwachsinnigenfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse

Autor(en): **Alther, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire**

Band (Jahr): **9/1/1908/9/2/1908 (1908)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91074>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

31. Schwachsinnigenfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse.

Von Pfarrer K. Alther in Eichberg (St. Gallen).

Leitsätze.

- I. Die moderne Schwachsinnigenfürsorge hat dasselbe **Ziel** wie der erste schweizerische Versuch der Kretinenrettung durch Dr. J. J. Guggenbühl, nämlich:
 1. Bewahrung geistesschwacher Kinder vor Verwahrlosung an Leib und Seele.
 2. Angemessene Ausbildung ihrer noch vorhandenen beschränkten Körper- und Geisteskräfte zum Zweck der Teilnahme am Heil des menschlichen Kultur- und Arbeitslebens.
- II. Die vorzüglichen **Unterschiede** der heutigen heil-pädagogischen Bemühungen von denjenigen der ehemaligen Kretinen- und Idioten-Heilanstalten liegen einerseits im verständnisvollen Hand in Handgehen der heutigen Mediziner und Pädagogen, andererseits in der einheitlichen gesetzlichen Regelung und staatlichen Unterstützung des Rettungswerkes für die Geisteschwachen.
- III. Die **gesetzliche Regelung** muss endlich dazu führen, dass von den Kantonen
 1. der Schulzwang auf alle bildungsfähigen Geistesschwachen ausgedehnt,
 2. die Kostentilgung für die Ausbildung unbemittelter Geistesschwacher vom odiosen Armensäckel abgelöst und (gleich den Schulungsauslagen für Normale) auf dem Schulsteuerweg oder durch besondere Erziehungsfonde besorgt wird.
- IV. Als „öffentliche **staatliche**“ Anstalten sollen nicht bloss diejenigen **subventionsberechtigt** sein, welche ganz dem Staat gehören und von ihm betrieben werden, sondern auch diejenigen **Privat**-Anstalten, welche öffentlich **wohlthätig** wirken, dabei dem Staate in der Aufsichtskommission gehörige Vertretung geben und punkto Lehrpersonal und Schulbetrieb den staatlichen Lehrpatent- und Lehrplan-Vorschriften Genüge leisten.
- V. Die abschätzige **Beurteilung** der schweizerischerseits getroffenen praktischen Massnahmen zur Erziehung bildungsfähiger Geisteschwacher in einer verbreiteten und angesehenen, modernen

Fachzeitschrift des Auslandes (Wiener „Eos“, Vierteljahrsschrift für die Erkenntnis und Behandlung jugendlicher Abnormer, 1906, Heft 2, pag. 115—127, bes. 120—124) beruht auf einer starken Verkennung oder Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse und Motive und muss als unbillig zurückgewiesen werden.

- VI. Die **Arbeit** an den Geistesschwachen erfordert neben einem besonderen Lehrgeschick eine unermüdliche Geduld, grosse Selbstverleugnung und vor allem innere Berufs- und Arbeitsfreudigkeit, daher — volle Achtung vor der sorgfältigen Liebesmüh um die Ärmsten unter den Armen — im grossen wie im Kleinbetrieb!
- VII. Der rationelle **Wert** der Schwachsinnigenfürsorge liegt nicht bloss in der quantitativen Aneignung eines vollen oder reduzierten Normal-Schulpensums, sondern in der qualitativ-erhöhten Befähigung zu späterer regelmässiger Beschäftigung als nützliches Glied im Arbeits- und Kulturorganismus der menschlichen Gesellschaft; er darf auch nicht bloss in der gewissermassen berechenbaren Rentabilität der Fürsorgekosten, sondern muss im idealen Kulturwert der helfenden und dienenden Liebe gesucht werden.

„Schwachsinnigenfürsorge — unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse“ ist das uns zugewiesene Thema.

Erwartet denke ich mir eine kurze Einführung in Zweck und Wesen, theoretische Begründung und praktische Gestaltung der modernen, rationell und systematisch betriebenen Sorge für die Geisteschwachen aller Grade.¹⁾

Gestatten Sie, dass ich — einleitend — immerhin die Frage erst aufwerfe: Ist denn die Idiotenfürsorge überhaupt etwas Rationelles? . . . Rationell heisst heutzutage doch nicht bloss vor der reinen Vernunft und damit vor den Ideen und höheren Wahrheiten der Humanität und Barmherzigkeit zu Recht bestehend, heisst auch nicht bloss für die theoretische Vernunft und also für die wissenschaftliche Erforschung und Darstellung von Interesse und Belang sein; sondern als rationell gilt heutzutage vielfach das Unternehmen, das im Zeitaufwand, Mühewalt und Kostenpunkt, den es verursacht, vor der modernen „praktischen“ Vernunft gerechtfertigt erscheint und kaufmännisch gesprochen „sich rentiert“. — Rechtfertigt

¹⁾ Eingehende Darstellung der Ursachen und Erscheinungsformen bot das Referat von Dr. med. Ulrich vom 8. Sept., wurde daher hier übergangen. Weggelassen wurde auch die Erörterung prophylaktischer Massnahmen, die in allgemeinen Kulturverbesserungen der Gegenden (z. B. Entwässerung oder Trinkwasserversorgung etc.) oder der Lebensweise und Volkshygiene (z. B. Abstinenz, Ehelosigkeit hochgradig nervöser Menschen etc.) liegen oder in andern behandelten Themen (z. B. über Mutterschutz und Säuglingspflege, soziale Verhältnisse der Unehelichen, Kinderverwahrlosung und Misshandlung etc. besprochen wurden.

und rentiert sich denn vor der praktischen Welt der geistige und materielle, der soziale und persönliche Aufwand und so auch das Interesse Ihrer Versammlung für die Schwachsinnigenfürsorge? . . .

Eine Bejahung dieser Frage wird heute noch nicht die allgemeine Anerkennung finden. Darüber täusche ich mich nicht.

Erst kürzlich noch hat beispielsweise ein wissenschaftlich-gebildeter und in Erziehungsangelegenheiten ab und zu auch tonangebender Beamter beim Vorbeifahren an einer Schwachsinnigenanstalt seinem Gegenüber, einem Förderer der Schwachsinnigenversorgung, ernsthaft einen Fusstritt geben wollen und gesagt: „Lauter weggeworfenes Geld, dem augenblicklichen Modeartikel einiger Humanitätsduseler oder ehrgeiziger Streber geopfert! Etwas Rechtes und Selbständiges werde ja aus Idioten sowieso nie, und die bürgerliche Gesellschaft hätte wahrlich gegenüber Vollsinnigen weit dringlichere Pflichten, — dass jeder von diesen zu der ihm gebührenden Ausbildung und Arbeitssicherung und Lebensmöglichkeit innerhalb des modernen Wohlfahrtsstaates käme!¹⁾ Das soziale Elend vieler Vollsinniger sei viel härter und werde auch unvergleichlich bitterer empfunden als dasjenige Schwachsinniger, welche letztere meist so glücklich seien, ihre Lage gar nicht als so bedauerlich zu empfinden. Sei's da nicht unvernünftig, sie diesem glücklichen Unfähigkeitszustand zu entziehen und sie gleich jenen, den Vollsinnigen, auch noch zum Elendgefühl und Elendbewusstsein zu befähigen und sie in unbefriedigtem Streben sich aufzehren und aufreiben zu lassen?!“ . . .

An solche Auffassung vom Wert der Schwachsinnigenfürsorge reiht sich vielleicht konsequent und an praktischer Vernunft ebenbürtig, das unlängst²⁾ bekanntgewordene Gutachten eines ebenfalls wissenschaftlich hochgebildeten und mit allerlei menschlicher Leibes- und Geistesnot vertrauten Psychiaters an, der eine Unzurechnungsfähige, nämlich — wie er sie selbst charakterisiert — „eine erblich absolut defekte, hysterisch moralische Idiotin, die stark messalinisch veranlagt ist“, zur Lebensvernichtung durch den Scharfrichter gerade gut genug hielt mit dem kurzgefassten Werturteil: „Solche Wesen sind zu allem fähig und sexuell sensationsbedürftig. Um solche

¹⁾ Vgl. als interessanten Beleg zu dieser Meinung auch den offenen Brief, den Lydia v. Wolfring, Vorsitzende des Pestalozzivereins Wien, an den Landesausschuss von Böhmen erlassen, abgedruckt in „Schweiz. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz“, Jahrg. VI, 1908 (Sept. 1908) pag. 120—121.

²⁾ Nach Mitteilungen der Schweizerischen Presse im Juli 1908.

Exemplare des homo sapiens ist es nicht schade!“ . . . Auf das Grab dieser unlängst dann wirklich hingerichteten erotomanistisch veranlagt gewesenen Idiotin¹⁾ soll freilich von anderer Seite ein Trauerkranz gelegt worden sein mit der Schleifeninschrift „Von menschlich denkenden Arbeitern!“

Von uns als christlich denkenden Arbeitern auf dem Gebiet der Jugenderziehung aber sei der hohe Wert einer zeitigen Schwachsinnigenfürsorge gerade auch von derlei Gesichtspunkten aus umsomehr geschätzt und sei aus sozialen Vernunfts- und Gewissensgründen um so entschiedener der Ruf erhoben: „Gehörige Schwachsinnigen-Erziehung und zeitige Idioten-Versorgung vor!“

Meine letzte Antwort für die aufgeworfenen Bedenken gegenüber der finanziellen Rentabilität und dem kulturellen Wert der Schwachsinnigenfürsorge behalte ich mir allerdings noch vor. Für den Augenblick genüge Ihnen ein „Treffer“, den Albert Fislér †, ein Zürcher Pionier unsrer Sache, ins Feld geführt hat:²⁾

„Wenn man von Staats wegen keine Opfer scheut, um durch eine rationelle Pferde-, Kühe- und Schweinezucht die Rasse zu heben, so wird es doch gestattet sein, auch für seine menschlichen Mitgeschöpfe sich etwelche einlässlichere Versuche nicht reuen zu lassen!“

Ich verspreche Ihnen aber, nachher — wenn wir Einsicht ins Wesen der heutigen schweizerischen Idiotenfürsorge genommen haben — durchaus noch eine auf praktischen Erfahrungen beruhende finanzielle Rentabilitätsrechnung vorzulegen. Bis dahin wollen Sie sich mit dem idealen Werturteil zufrieden geben, das der theoretische Initiant für eine schweizerische Fürsorge, Prof. Dr. Troxler, am 27. Juli 1830 an der Versammlung der schweiz. naturforsch. Gesellschaft³⁾ in St. Gallen geltend machte:

„Unter allen Aufgaben, die der Philosoph und Menschenfreund, in welchem Stande und Gewand er immer wandle, haben kann, sind diejenigen als die höchsten und dringendsten voranzustellen, welche darauf gehen, einen Teil der Nation vor dem Verlust der lebendigen Seele zu bewahren und für die Menschheit und ihre Kultur wieder zu gewinnen!“

¹⁾ Grete Beyer, wegen Lustmord an ihrem Liebsten zum Tod verurteilt und hingerichtet zu Freiberg in Sachsen im Sommer 1908.

²⁾ Erwähnt in einem Referat von Lehrer K. Jauch; Verhandl. der VI. schweiz. Konf. fürs Idiotenwesen 1907, pag. 79.

³⁾ Troxler, Dr. „Der Kretinismus und seine Formen als endemische Menschenentartung in der Schweiz“ in Separatausgabe Zürich 1836 (am Schluss).

Wir gehen zu unserem ersten Leitsatz über und behaupten:

I. Die moderne Schwachsinnigenfürsorge hat dasselbe Ziel wie der erste schweizerische Versuch der Kretinenrettung durch Dr. J. J. Guggenbühl in der ehemaligen Anstalt auf dem Abendberg bei Interlaken, nämlich:

1. Gehörige Bewahrung geistesschwacher Kinder vor Verwahrlosung an Leib und Seele.
2. Angemessene Ausbildung ihrer noch vorhandenen beschränkten Körper- und Geistesstärke zum Zweck der Teilnahme am Heil des menschlichen Kultur- und Arbeitslebens.

Der Geistesschwache hat infolge eines interuterinär oder im zarten Kindesalter abgelaufenen Krankheitsprozesses ein verkrüppeltes Gehirn und zeigt eine dadurch bedingte Schwäche und Abnormität einzelner oder aller Seelenvermögen (des Verstandes, des Gemüts, des Willens). Zweck der Schwachsinnigenfürsorge ist nun, dieser geistigen Gebrechlichkeit, die oft mit leiblicher Verkümmern, z. B. mit Kretinismus verbunden ist, noch so viel Hilfe und Heil als möglich zu teil werden zu lassen. — Den Gehirnschaden heilen können wir so wenig, als man einer verkrüppelten Hand einen amputierten Finger ersetzen kann. Körperlich können wir höchstens dafür sorgen, dass die noch vorhandene Gehirnmasse und das ihr zufließende Blut, sowie der ganze Organismus genügend, d. h. gut ernährt und vor weitem Schädigungen bewahrt wird. Wo Vater und Mutter tagsüber auf Arbeit aus und die schwachen Kinder sich solange selbst überlassen sind, oder wo die Eltern noch dazu bei den teuren Lebensmittelpreisen schlecht bezahlt sind für die Arbeit oder das Geld für Trunk- und Putzsucht vergeuden, ist natürlich für diese schwachen Kinder körperlich nicht genügend gesorgt. Auch die geschwächt noch vorhandenen Fähigkeiten des Denk-, Gefühls- und Willensvermögens verkümmern so noch mehr und erlöschen allmählich ganz; ähnlich wie bei einer verkrüppelten Hand, die übrigen Finger ihren Rest von Tastgefühl, Bewegungskraft und Geschicklichkeit auch noch verlieren können, wenn sie nicht speziell gepflegt und geübt wird. Ausser jener Sorge für genügende Körpernahrung und Bewahrung haben wir daher den beim Gehirn-verkrüppelten Geistesschwachen noch vorhandenen Rest von Verstand, Gemüt und Willen zu üben und zu stärken und soweit als möglich zu entwickeln. — Die Aufgabe ist also nicht etwa eine rein medizinische, heil-ärztliche, sondern eine vorwiegend heil-pädagogische!

Man hat lange die Sage weitergegeben, als ob der erste praktische Initiant der schweizerischen Schwachsinnigenfürsorge, Dr. J. J. Guggenbühl von Meilen, in seiner „Kretinen-Heilanstalt“ auf dem Abendberg bei Interlaken, 1841—1863, diese Beschränkung der Aufgabe in körperlicher und geistiger Hinsicht übersehen und eine eigentliche, speziell medizinische „Heilung“, d. h. Wiederherstellung des verkrüppelten Gehirns versprochen habe. Allein, dem ist nicht so! Das war zwar die von Anfang an unter Medizinern so verstandene und ihm in eingeschränkt-medizinischer Begriffsauffassung unterschobene und bekämpfte Meinung, aus der dann der ständige, aber unberechtigte Vorwurf der betrügerischen Charlatanerie gegen Guggenbühl erwuchs. Wer aber Guggenbühls sämtliche Prospekte und Schriften im Zusammenhang sorgfältig liest und miteinander vergleicht, der sieht, dass Guggenbühl in allen Publikationen, von seinem ersten „Hilfsruf aus den Alpen“ (1840) bis zu seinem Schwanengesang „Zum zwanzigjährigen Bestehen der Rettungsanstalt für Kretinen und Idioten auf dem Abendberg“ (1862) ausdrücklich das „Menschenbildungs-Heil“¹⁾ der kretinischen Geistesschwachen im Auge hat. Er betrachtet — ebenfalls ausdrücklich — sein Hilfswerk als Fortsetzung der auf Rousseaus Anregung durch Heinrich Pestalozzi und Emanuel v. Fellenberg auf dem Felde der Erziehung²⁾ geleisteten Dienste, ja als „Schlusspunkt“ derselben, „da durchaus keine grössere Vernachlässigung und Entartung des Menschen gedenkbar ist“ und „da sich die Züge leicht vervielfältigen lassen, die alle darauf hinweisen, dass hier weit mehr für die Kultur dieser Elenden getan werden könnte.“³⁾ „Heilung“ ja, aber nicht im begrenzt-medizinischen, sondern im allgemeinkulturellen Sinn wollte er ihnen besorgen durch angemessene Pflege und Erziehung zum Heil der bürgerlichen Brauchbarkeit. Die nur noch reduziert vorhandenen Anlagen und Fähigkeiten der kretinischen Geistesschwachen stehen ihm punkto Recht und Pflicht der Ausbildung durchaus neben den ungeschmälerten Anlagen und Fähigkeiten anderer Kinder, und zwar werden sie auch von ihm nicht bloss als einseitig intellektuelle Anlagen etwa für die Aneignung der Schulfächer, sondern als Anlagen zu allem Menschlichen⁴⁾ gewertet:

¹⁾ Vgl.: „Hilfsruf aus den Alpen zur Bekämpfung des schrecklichen Kretinismus“ in Maltens Bibliothek der Weltkunde, Aarau 1840, pag. 190.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda pag. 191. — Auch in seinem Programm für „Europas erste Kolonie für Heilung des Kretinismus“ in Häasers „Archiv für die gesamte Medizin“, Jena 1840, redet Guggenbühl (pag. 299) ausdrücklich und deutlich vom „Kulturwerk“ und der „Unterrichtsmethode“ etc.

⁴⁾ Hilfsruf aus den Alpen pag. 196.

„Die Anlage zu allem Menschlichen ist die einzige Morgengabe, die das Kind mit auf die Welt bringt. Erst die Erziehung macht aber dasselbe zum Menschen. Eine Vernachlässigung in dieser Beziehung, wie sie mir überall, wo Kretinismus herrscht, in so mannigfaltigen Zügen entgegen getreten ist, muss notwendig auch diese geistige Versumpfung nach sich ziehen! Für die lebenden ausgewachsenen Kretinen lässt sich nicht mehr viel tun; man muss sie aussterben lassen. . . . In den jüngern Jahren ist dagegen noch Grosses zu bezwecken. Wo vernachlässigte Pflege und Erziehung die Schuld trägt, muss diese reguliert werden und kann oft schon allein die Hilfe schaffen!“¹⁾

Da ihm von der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft bestimmt worden, dass er nur Kinder im zartesten Alter aufnehmen sollte und da bei diesen — bis sie grösser wurden — zunächst die körperliche Verpflegung und Stärkung als das einzig Mögliche auf der Hand lag, hat Guggenbühl diese Hebung des körperlichen Allgemeinbefindens und der Blut- und Gehirnernährung allerdings „auch auf andere Weise mit verschiedenen Heilpotenzen“²⁾ zu befördern gesucht; denn das lag ihm ja als Arzt nahe in der Pflicht, nichts unversucht zu lassen, was dienen konnte, um den Zweck der späteren Heil-Erziehung, „den Geist von seinen Fesseln zu entbinden“³⁾, vorzuarbeiten. Aber Ziel war ihm durchaus nicht eine medizinisch-perfekte Heilung des verkümmerten Gehirns, sondern kulturelle „Heilung und Verhütung“⁴⁾ des Schadens der Verwahrlosung durch „die Heranbildung zur bürgerlichen Brauchbarkeit“.⁵⁾

„Bildungsfähig sind alle jüngern Individuen während der ersten 7-jährigen Lebensperiode, welche einige Worte sprechen können und nicht an Krämpfen leiden“.⁶⁾

In anderen Fällen, wo nicht „Heilung“ im Sinn der kulturellen Heranbildung zum Leben in der bürgerlichen Gesellschaft möglich ist, sondern nur etwelche „Besserung“ erzielt werden kann, „werden diese Unglücklichen in der Anstalt doch vor gefährlicher Aufreizung, Bosheit und Tücke bewahrt und können auf der umfangreichen Länderei des Abendberges mehr oder weniger nützlich beschäftigt und weitere Verschlimmerung verhütet werden. Es ist deswegen zur Aufnahme solcher Individuen eine eigene Pflegeabteilung errichtet worden“.⁶⁾

So Dr. Guggenbühl, der einst viel gerühmte aber auch viel verdächtigte und geschmähte „Einsiedler des Abendberges“ mit seinem

1) „Hilfsruf aus den Alpen“ p. 196.

2) Pag. 200 und 201, ebenda.

3) Ebenda pag. 201.

4) Vgl. Guggenbühl, Dr., „Die Heilung und Verhütung des Kretinismus und ihre neuesten Fortschritte“. Mitteilungen an die schweiz. naturforschende Gesellschaft. Bern und St. Gallen 1853.

5) Guggenbühl, Dr., „Zum 20-jährigen Bestehen der Rettungsanstalt für Kretinen und blödsinnige Kinder auf dem Abendberg“. Bern 1861, pag. 213.

6) Ebenda.

ersten „Versuch“¹⁾ einer rationellen und systematischen schweizerischen Geistesschwachenfürsorge. Schade, dass er und seine Zeit den einigenden und weniger missverständlichen Begriff der „Heilpädagogik“ und des „heilpädagogischen Erfolgs“ noch nicht kannten. Das hätte ihn vielleicht vor dem tragischen Los aller, die ihrer Zeit vorausliefen und unverstanden gehöhnt, verdächtigt und verfolgt wurden, mehr oder weniger bewahren können. Aber darin sind Mediziner und Pädagogen sich halt erst in den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts näher und miteinander überein gekommen.²⁾

Diesen Vorteil der neueren Fürsorgebestrebungen gemeinsam mit einem anderen Vorteil der Neuzeit, dem des gesetzlichen und staatlichen Rückhalts wohl zu erwägen, empfiehlt unser folgender Leitsatz:

II. Die vorzüglichen Unterschiede der heutigen heilpädagogischen Bemühungen von denjenigen der ehemaligen Kretinen- und Idioten-Heilanstalten liegen einerseits im verständnisvollen Hand in Hand gehen der heutigen Mediziner und Pädagogen, andererseits in der einheitlichen gesetzlichen Regelung und staatlichen Unterstützung des Rettungswerkes für die Geistesschwachen.

1874 wurde auf Anregung des ums Idiotenwesen hochverdienten Pastor Sengelmann in Berlin die deutsche „Konferenz für Idiotenheilpflege“ mit einer eigenen „Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger und Epileptiker“ gegründet. Von da ab erst fing die auf diesem Gebiet bisher herrschende Begriffsverwirrung an, sich zu klären.³⁾ Anno 1889 sodann wurde auf Initiative eines Mitglieds jener deutschen Konferenz und Mitarbeiters jener Zeitschrift, nämlich des aus Württemberg nach Zürich übergesiedelten Anstaltsdirektors Friedrich Kölle die erste schweizerische Konferenz fürs Idiotenwesen unter dem Präsidium von Pfarrer A. Ritter nach Zürich einberufen. Seither verbreiteten sich auch bei uns einheitliche und abgeklärte prinzipielle Anschauungen und pflegen die Fachleute, Anstaltsärzte und Anstaltspädagogen, sowie anderweitige Freunde der Sache z. B. einheitlich den Ausdruck „Idiotie“ als Gesamtbegriff für alle Grade von „Geistesschwäche“, „Blödsinn (Stupiditas)“ da-

¹⁾ Guggenbühl, Dr., „Hilfsruf aus den Alpen“ pag. 200; vgl. auch den Ausdruck: „Versuchsanstalt“, den Guggenbühl in Häasers Archiv pag. 293 gebraucht.

²⁾ Vgl. Referat von Dr. J. Kaufmann in Verhandlungen der VI. schweiz. Konferenz fürs Idiotenwesen 1907, pag. 94/95, begründet durch Hinweis auf Rissmann, die deutsche Schule, Monatschrift, Leipzig und Berlin, VI, pag. 153.

³⁾ Vgl. Fr. Kölle: „Die Idiotenanstalt“, Referat im ersten Verhandlungsbericht der schweiz. Konferenz für das Idiotenwesen, Zürich 1889, p. 39.

gegen nur für die bildungsunfähigen und „Schwachsinn“ nur für die bildungsfähigen Formen der Idiotie zu gebrauchen. Dem entsprechend unterscheidet man seither Idiotenpflegeanstalten (für bildungsunfähige), Idiotenerziehungsanstalten (für bildungsfähige), Idiotenbeschäftigungsanstalten (für erwachsene arbeitsfähige, aber doch der Anstaltsversorgung bedürftige Geistesschwache). Unter „Kretinismus“ versteht man die besondere Form der Idiotie, bei der sich zur bildungsfähigen oder bildungsunfähigen Geistesschwäche auch die bekannte körperliche Missbildung mit Zwergwuchs, Hautmixoedem, unförmlichem Kopf, eingedrückter Nasenwurzel, schwulstigen Lippen, Kropf etc. zeigt; der bisher für Blödenpflege und Schwachsinnigenbildungsanstalten zugleich gebrauchte, etwas odiose Name „Kretinenheilanstalt“ oder „Kretinenanstalt“ ist im Gebiet der Schweiz nicht mehr, in Deutschland auch nur noch bei einigen wenigen Instituten gebräuchlich. Nach und nach trat eine weitere Differenzierung der Schwachsinnigen oder Imbezillen ein in solche leichteren Grades, welche mit besonderer Nachhülfe in Extrastunden oder in Spezialklassen noch innerhalb der gewöhnlichen Volksschule bescheiden fortkommen, und solche schwereren Grades, welche einer umfassenderen Sonderbehandlung und vollständigen Spezialerziehung in einem Anstaltsinternat bedürfen.

An der schweizerischen Konferenz fürs Idiotenwesen, die seit 1899 alle zwei Jahre zusammentritt und jetzt jeweilen von zirka 200 Teilnehmern aus allen Gegenden der Schweiz besucht wird, werden alle einschlägigen Fragen der Schwachsinnigenfürsorge behandelt und ihre mit Bundessubvention gedruckten, zu ganz billigem Preis erhältlichen Verhandlungsberichte sind von wertvollster Orientierung sowohl über den jeweiligen Stand der Idiotenfürsorge, als über die augenblicklich brennendsten Probleme und ihre Lösung. Sie sind ein mächtiges Propagandamittel für das Interesse an der Schwachsinnigenfürsorge geworden.

Freilich hat diese Einigung der Freunde der Idiotenfürsorge und ihrer Bestrebungen ihre nachhaltigste Bedeutung und Rückwirkung auf die Allgemeinheit des Volkes erst durch die gesetzliche Grundlage und staatliche Regelung des Rettungswerkes gewonnen. Diese ging aus von der persönlichen Initiative des derzeitigen Präsidenten der schweizerischen Konferenz, Conrad Auer, Sekundarlehrer in Schwanden. Dank seinen Bemühungen suchte erst der glarnerische Kantonallehrerverein und dann die Delegiertenkonferenz des schweizerischen Lehrervereins der Pestalozzigenkfeier

des Jahres 1896 einen praktischen Zweck in der Richtung zu geben, dass der Staat veranlasst werde, für die Erziehung der von ihm bisher vollständig vergessenen, geistig und körperlich gebrechlichen Jugend im schulpflichtigen Alter von Gesetzes- und Rechtswegen zu sorgen.¹⁾

Eine erste bezügliche Eingabe an den hohen Bundesrat zunächst zum Zweck der ziffermässigen Feststellung des Schwachsinnigennotstandes in der Schweiz erreichte die Anordnung einer eidgenössischen Statistik der gebrechlichen Kinder im schulpflichtigen Alter, im März 1897 durchgeführt vom eidgenössischen statistischen Bureau unter Leitung von Dr. Guillaume.²⁾ Es ergab sich, dass von 7667 Geistesschwachen im schulpflichtigen Alter nur 411 in Spezialklassen für Schwachbegabte unterrichtet und nur 567 in Spezialanstalten erzogen wurden; 104 geistiggebrechliche Kinder waren in Armenhäusern oder ähnlichen Instituten untergebracht. Diesen ein-tausend (1082) oder 14% Versorgten standen also 6585 oder volle 86% unversorgte Schwachsinnige im Schulpflichtalter gegenüber. Das gab zu denken!

Eine alsbald (1898) eingereichte zweite Petition führte zu der seitdem üblichen alljährlichen eidgenössischen Zählung der ins Schulpflichtalter neu eintretenden gebrechlichen Jugend.³⁾ Darüber ging sowohl der Eidgenossenschaft als den Kantonen und Gemeinden mehr und mehr die Pflicht auf, selbst auch etwas zu tun für das, was bisher die vom Publikum oft genug geringschätzig beurteilte Liebesmühe einzelner Persönlichkeiten oder privater gemeinnütziger Gesellschaften zum Wohl der Schwachsinnigen versucht hatte.

Die gleiche Eingabe⁴⁾ petitionierte, um die durch ein Bundesgesetz im Wurf gelegene finanzielle Unterstützung der Volksschule durch den Bund auch der sachverständigen Spezialerziehung und Ausbildung der geistig oder körperlich gebrechlichen Jugend im schulpflichtigen Alter zu sichern. Durch diese Unterstützung sollte der Bund die Kantone nötigen, den Schulzwang auch auf die bildungs-

¹⁾ Vgl. Auer, C.: „Sorget für die schwachsinnigen Kinder“, Vortrag in Luzern am 7. Juni 1896; abgedruckt in der schweiz. pädag. Zeitschrift Jahrg. VI, Heft 4.

²⁾ Vgl. „Schweizerische Statistik“, Lieferung 114, Bern 1897.

³⁾ Vgl. Schweizerische Statistik, Lieferung 123, Bern 1900.

⁴⁾ Vgl. Auer, C.: „Sorget für die sachverständige Erziehung und Ausbildung der schwachsinnigen Schweizerkinder im schulpflichtigen Alter;“ Eingabe an das eidg. Dep. des Innern zu Händen des h. Bundesrates behufs Ergänzung des Volksschulsubventionsentwurfes. Schwanden 1898.

fähige gebrechliche Jugend auszudehnen und praktische Massnahmen zu deren besonderer Schulung zu treffen oder aber, wo diese von der privaten Gemeinnützigkeit geschaffen würden, sie doch namhaft zu unterstützen. — Seitdem folgt die gesetzliche Regelung Schritt um Schritt.

Seit 4. Oktober 1902 hat Artikel 27 der Bundesverfassung, der den Kantonen die Sorge für genügenden Primarunterricht und für das Obligatorium desselben überbindet, den kostbaren Zusatz betreffs „Unterstützung“ der ihnen auf dem Gebiet des Primarunterrichts obliegenden Pflichten durch Beiträge des Bundes“.

Das Bundesgesetz betreffend Subvention des Primarschulwesens vom 25. Juni 1903 nennt in Art. 12, Ziffer 9 ausdrücklich die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht als subventionsberechtigt.

Entsprechend bestimmt die Vollzugsverordnung vom 17. Jan. 1906 in Art. 4, dass auch alle öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder (wie Anstalten für Geistesschwache während der Dauer der Schulpflicht unter die Wirkung des Bundesgesetzes fallen, dagegen in Art. 22, dass die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht nur dann subventionsberechtigt sei, wenn sie in zweckentsprechenden öffentlichen staatlichen Anstalten geschehe, und ebenso dass nur die Unterstützung des Baues von öffentlichen staatlichen Anstalten statthaft sei. Seit 1903 hat der Bund den Kantonen jährlich 2 Millionen Franken Subvention für die Volksschule gegeben und davon sind jeweilen 40—45 000 Franken für Schwachsinnigenfürsorge verwendet worden.

Endlich hat der 10. Dezember 1907 uns das einheitliche schweizerische Zivilgesetzbuch gegeben, mit dem der Staat in Art. 275 die Eltern verpflichtet, „insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.“ So kann es nun nicht mehr vorkommen, dass Eltern aus Unverstand oder Geiz einfach sich weigern dürfen, gebrechlichen Kindern eine rationelle Anstaltserziehung zu teil werden zu lassen. Gemäss Art. 283 müssen die Vormundschaftsbehörden bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern die zum Schutz des Kindes geeigneten Vorkehrungen treffen. Art. 284 ermächtigt die Behörden, ein Kind den Eltern wegzunehmen und in einer Familie oder Anstalt unterzubringen, wenn es in seinem leiblichen und geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwahrlost ist. Misslich ist nur, dass bei Unvermögen

der Eltern oder Verwandten der Säckel der Armenbehörde die Kosten übernehmen muss. Bezahlt denn für Schulung normaler Kinder etwa auch der Armenbeutel oder nicht vielmehr die allgemeine Schulsteuer?! So wird die Zeit noch Mittel und Wege finden müssen, um die Ablösung der Erziehungskosten von der odösen Armenunterstützung und Zuweisung an die Schulkassen zu erreichen.¹⁾ Soweit die Bundesgesetzgebung!

Die kantonale Gesetzgebung hat bis heute erst in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen und Waadt auf die Schwachsinnigenerziehung, ihr Obligatorium und ihre Unterstützung bezügliche Bestimmungen in deren neuen Verfassungen oder Erziehungsgesetzen aufzuweisen. Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Aargau und Wallis sind im Begriff, betreffende Verfassungsänderungen oder Gesetzesbestimmungen einzuführen. Und die übrigen Kantone werden auch nicht zurückbleiben dürfen, wenn sie zu voller Verwertung der Bundessubvention kommen wollen.²⁾ Ist aber der Schulzwang einmal in allen Kantonen auch für die Geistesschwachen gesetzlich geregelt, so werden dann auch die seit Guggenbühls Zeiten und noch heute ständig wiederkehrenden Klagen von selbst verschwinden, dass Eltern ihre Kinder viel zu früh aus den Anstalten wieder wegnehmen; ja Art. 275 und 283/284 des neuen Schweiz. Zivilgesetzbuches geben bereits für manchen Fall die gesetzliche Grundlage zum Verbleibenmüssen des Schülers in den Anstalten bis zur abschliessenden Klasse. Unser dritter Leitsatz lautet:

III. Die gesetzliche Regelung muss endlich dazu führen, dass von allen Kantonen

1. der Schulzwang auf alle bildungsfähigen Geistesschwachen ausgedehnt,
2. die Kostentilgung für die Ausbildung unbemittelter Geistesschwacher vom odösen Armensäckel abgelöst und (gleich den Schulungsauslagen für Normale) auf dem Schulsteuerweg oder durch besondere Erziehungsfonds besorgt wird.

¹⁾ Vgl. Auer, C. „Weitere Vorschläge für die Revision der Schulgesetzgebung“, Abschnitt 1. „Erziehung der anormalen bildungsfähigen Kinder“, Glarus 1908, pag. 5—11.

²⁾ Vgl. Kaufmann J. Dr.: Die gesetzliche Regelung der Erziehung und des Unterrichts anormalen bildungsfähiger Kinder während des schulpflichtigen Alters“ in Verhandl. der VI. schweiz. Konf. für das Idiotenwesen, 1907, pag. 101 ff.

Eine Frage hat übrigens auch die bundesgesetzliche Regelung noch nicht klargelegt: was wir unter den subventionsberechtigten „öffentlichen staatlichen Anstalten“ zu verstehen haben?! Sollen das Anstalten sein, die ganz dem Staat (dem Kanton) gehören und von ihm betrieben und erhalten werden? dann sind von allen 30 schweizerischen Idiotenanstalten nur zwei, die luzernische Staats-Anstalt auf Hohenrain und die im Bau begriffene Staats-Anstalt des Kantons Schaffhausen bezugsberechtigt; alle andern 29 bestehenden, sowie die im Bau begriffene Anstalt der kanton. gemeinn. Gesellschaft von St. Gallen müssen leer ausgehen! Oder darf dem Gesetzesbegriff „staatlich“ die Auslegung gegeben werden, dass öffentlich-wohltätige Anstalten, in deren Leitungskommission der Staat gehörig vertreten ist und in deren Lehrkörper staatlich patentierte Persönlichkeiten wirken und die so gut als möglich den staatlich-kantonalen Schulgesetzen und Vorschriften folgen, auch vom Staat zu unterstützen seien, wenn sie schon nicht sein Eigentum sind und nicht von ihm selbst betrieben werden? . . . Diese letztere, gewiss nur billige Auffassung hat z. B. die Regierung des Kantons St. Gallen seit 1903 vertreten und hat dem entsprechend der katholischen, dem St. Johansverein gehörenden, aber öffentlich wohltätigen Privatanstalt „Neu St. Johann im Thurtal“ und dem evangelischen, als Privateigentum der Lehrerin Frl. Bohl gehörenden, aber ebenfalls öffentlich-wohltätigen Schwachsinnigenheim in Stein (Obertoggenburg), als auch der im Bau begriffenen interkonfessionellen, der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft gehörenden Privatanstalt Marbach im Rheintal ansehnliche Beiträge zugewiesen aus der Bundessubvention. . . . Jedenfalls wird aber, entsprechend den Anregungen der letztjährigen Konferenz fürs Idiotenwesen ¹⁾, in Bälde eine bundesrätliche Verordnung den Begriff „öffentlich-staatlich“ zu einheitlicher Auffassung noch genau festlegen müssen. Wir hoffen, dass dies in der Richtung geschehe, die wir mit Leitsatz IV so andeuten: IV. Als „öffentlich-staatliche“ Anstalten sollen nicht bloss diejenigen subventionsberechtigt sein, welche ganz dem Staat gehören und von ihm betrieben werden, sondern auch diejenigen Privatanstalten“, welche öffentlich wohltätig wirken, dabei dem Staate in der Anstaltskommission gehörige Vertretung geben und punkto Lehrpersonal und Schulbetrieb den staatlichen Lehrpatent- und Lehrplanvorschriften Genüge leisten. —

¹⁾ Vgl. Thesen von Dr. J. Kaufmann in „Verhandlungen der VI. schweiz. Konf. für das Idiotenwesen 1907“, pag. 114.

II. Die schweizerischen Spezialklassen für schwachbefähigte Kinder.

Bestand am 1. März 1907.

Zusammengestellt von H. Graf, Lehrer, in Zürich V.

Schulort	Gründungs- jahr	Zahl der Klassen	Lehrkräfte		Schüler		Total
			männlich	weiblich	Knaben	Mädchen	
Basel	1888	9	1	8	74	103	177
St. Gallen	1890	4	2	2	46	29	75
Zürich	1891	15	8	7	191	167	358
Bern	1892	5	—	5	38	42	80
Winterthur	1893	2	2	—	19	21	40
Schaffhausen	1893	1	1*	1	10	16	26
Herisau	1893	1	—	1	16	17	33
Chur	1894	1	—	1	7	14	21
Burgdorf	1894	2	—	2	28	18	46
Richterswil	1895	1	1	—	21	13	34
Lausanne	1896	1	—	1	10	5	15
Genf	1898	7	—	7	77	57	134
Luzern	1899	2	1	1	31	24	55
Thun	1899	1	—	1	6	14	20
Freiburg	1900	1	—	1	11	15	26
Langnau	1901	1	—	1	10	8	18
Steffisburg	1902	1	—	1	12	6	18
Rüti (Zürich)	1902	1	1	—	8	8	16
Wald	1903	1	1	—	8	7	15
Töss	1903	1	1	—	15	8	23
Solothurn	1903	1	—	1	7	12	19
Rorschach	1903	1	—	1	11	14	25
Olten	1904	1	—	1	7	11	18
Kath. Altsätten	1906	1	—	1	18	7	25
Morges	1906	1	—	1	15	8	23
Wil (St. Gallen)	1906	1	—	1	6	12	18
Appenzell	1906	1	—	1	20	—	20
Murten	1906	1	—	1	8	5	13
Heiden	1906	1	—	1	13	11	24
Zusammen } 1907		67	19	49	743	672	1415
Zusammen } 1905		61	16	48	632	604	1236
Zuwachs		6	3	1	111	68	179

*) 1 Hilfslehrer.

NB. Im März 1897 zählten die schweizerischen Spezialklassen 567 Schüler.

I. Die schweizerischen Erziehungs- und Pflegeanstalten für Geistesschwache.

Bestand im März 1907. Zusammenstell. von C. Auer in Schwanden (Kt. Glarus).

№	Anstalten					Gründungs-jahr	Zahl der Zöglinge seit der Eröffnung			Zahl der Zöglinge im März 1907										Σ					
	Ort und Kanton	Name	Charakter	Vorsteher	Präsident der Aufsichtskommission		männlich	weiblich	zusammen	Geschlecht		Konfession		Alter		Bildungsfähigkeit		Hauptgeschreben							
										männlich	weiblich	reformirte	andere	unter 10 Jahre	über 10 Jahre	bildungs-fähig	bildungs-unfähig	polizei-schwarz	industrie		land	andere	Zusammen		
1	Goldbach bei Küssnacht, Kt. Zürich	Katholische Anstalt für schwachsinigige Mädchen	rein privat, öffentl. wohltätig	Fr. C. Brandenberger	Stüler, Sekundarlehrer, Mägen	1849	29	254	283	—	39	1	—	12	8	17	3	20	—	—	—	—	80	1	
2	Hohen bei Basel	Anstalt zur Hoffnung für schwachsinigige Kinder	privat, ö. w.	E. Burckhardt	Oberst Dr. J. Bodin, Basel	1857	147	78	225	17	11	25	1	2	21	7	28	—	28	—	—	—	88	2	
3	Bettingen bei Basel	Anstalt für schwachbegabte Taubstumme	privat, ö. w.	J. Graf	Th. Burckhardt-Vischer	1859	115	75	190	7	8	13	2	—	12	3	15	—	3	12	—	—	15	3	
4	Stadt Bern	Anstalt Weissenheim	privat, ö. w.	R. Plattner	Pfr. Strähm, Bern	1868	79	148	227	13	21	33	1	—	30	4	34	—	34	—	—	—	34	4	
5	Wädenswil, Kt. Zürich	Kinder-Asyl am dem Hülli	rein privat	G. v. M. Zürzer-Auliker, Bes. u. Leiter	—	1870	231	289	520	29	28	54	—	—	37	17	33	15	54	[2]	—	—	54	5	
6	Etoy, Ct. de Vaud	Asile de l'Espérance	privat, ö. w. m. staatl. Unterst.	Mlle. et Mr. Buchet	H. de Lessert, Genève et Lavigny	1872	152	130	282	38	48	86	—	—	55	31	56	39	85	—	—	—	86	6	
7	Regensberg, Kt. Thurgau	Anstalt für Erziehung schwachsiniger Kinder	privat, ö. w. m. st. U.	K. Külle	Recher-Schindler, Zürich	1883	359	87	447	53	19	71	1	—	63	9	72	—	72	—	—	—	72	7	
8	Bromgarten, Kt. Aargau	Anstalt für schwachsinigige Kinder, St. Joseph	privat, ö. w. m. st. U.	Schwester Bl. Streicher	O. Gisler, Dekan, Oberlinhofen	1889	412	324	736	127	114	27	209	5	155	86	111	139	159	64	4	23	211	8	
9	Biberstein, Kt. Aargau	Anst. f. schwachsinigige Kinder, Schloss Biberstein, Aargau	privat, ö. w. m. st. U.	J. Suter-Gerhard	R. Sauerlander-Frey, Buchhändler	1889	113	92	205	30	25	51	4	—	50	5	51	4	55	—	—	—	55	9	
10	Weinfelden, Kt. Thurgau	Erziehungsanstalt Friedenheim	privat, ö. w. m. st. U.	K. Hasenfratz, Besitzer und Leiter	Recher-Schindler, Zürich	1892	48	24	72	15	6	29	1	—	13	8	29	1	21	—	—	—	21	10	
11	Krispieten, Kt. Solothurn	Anstalt für schwachsinigige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.	E. Widmer	Prof. Dr. J. Kaufmann, Solothurn	1894	103	76	179	29	29	32	36	—	69	8	62	2	67	1	—	—	68	11	
12	Erlenbach, Kt. Zürich	Marinistiftung in der Marienhalle	rein privat, ö. w.	Schwester Emma Graf	J. Szy-Schindler, Zürich	1894	29	41	70	6	14	20	—	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	20	12
13	Mauron, Kt. Thurgau	Anstalt für schwachsinigige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.	P. Oberhänsli	Pfr. B. Menet, Berg	1895	61	122	183	21	23	39	5	—	41	3	42	2	44	—	—	—	44	13	
14	Stadt Bern, Kt. Bern	Privat-Anstalt zur Hoffnung	rein privat	Fr. A. Fischer, Besitzerin und Leiterin	—	1896	8	17	25	3	8	11	—	—	9	2	11	—	11	—	—	—	11	14	
15	Gelterkinden, Kt. Baselland	Anstalt Kienberg bei Gelterkinden	privat, ö. w. m. st. U.	Fr. Helene Schüb	Pfr. J. Gessler, Benwil	1899	20	19	39	10	8	18	—	—	17	1	18	—	18	—	—	—	18	15	
16	Masans-Chur, Kt. Graubünden	Erziehungsanstalt für schwachsinigige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.	P. Liver	Reg. Rat J. P. Stiller, Chur	1899	43	41	84	19	11	22	8	—	30	—	30	—	30	—	—	—	—	30	16
17	Waldenhausen, Kt. Appenzell A. Rh.	Asyl Schutz	rein privat	G. Widmer, Besitzer und Leiter	Kant. Gemeinnützige Gesellschaft	1900	45	16	61	11	9	15	2	—	15	5	—	20	12	6	1	1	1	30	17
18	Emblens près Lausanne	Le Foyer, institution romande	privat, ö. w.	Mlle. G. Mallier	Dr. August Dufour, Lausanne	1900	13	6	19	10	6	12	4	—	9	7	5	11	16	[4]	[16]	[2]	16	18	
19	Pfäfers, Kt. Zürich	Erziehungsanstalt Pestlozchenhof	privat, ö. w. m. st. U.	D. Frei	Pfr. Tappolet, Lindau	1901	25	21	46	12	14	26	—	—	25	1	26	—	26	—	—	—	—	26	19
20	Regensberg, Kt. Zürich	Schul-Sanatorium Rosenpark	rein privat	E. Müller, Lehrer	Dr. J. Bucher, Dielsdorf, Besitzer	1901	19	3	21	5	3	7	—	—	6	1	6	1	7	—	—	—	—	7	20
21	Stein, Kt. St. Gallen	Heim für schwachsinigige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.	Fr. A. Bohl, Besitzerin und Leiterin	—	1902	5	10	15	3	4	1	1	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	6	21
22	Stedorf bei Freiburg	Institution de Notre Dame de Compassion	privat, ö. w. m. st. U.	Mme. Jarre	Dr. Clément	1902	5	3	8	22	10	—	—	—	32	—	32	—	32	—	—	—	—	32	22
23	Neu-St. Johann, Kt. St. Gallen	Johannsum, Anst. f. bildungsfähige schwachsinigige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.	Doktor A. Eigenmann	Eberle-Röllin, St. Gallen	1902	76	59	135	45	25	4	66	—	69	1	67	3	69	1	—	—	—	70	23
24	Öhringen, Kt. Aargau	Privat-Institut Strammun	rein privat	J. Strammun-Schäfer, Besitzer u. Leiter	—	1903	12	9	21	5	7	9	2	1	10	2	12	—	12	—	—	—	—	12	24
25	Uster, Kt. Zürich	Zürch. Pflege-Anstalt für bildungsfähige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.	H. Riesenberger	F. Bodmer-Weber, Zürich	1904	30	17	47	30	17	45	2	—	39	8	39	35	1	2	9	47	25		
26	Turbenthal, Kt. Zürich	Schweiz. Anstalt für schwachbegabte taubst. Kinder	privat, ö. w. m. st. U.	P. Stürkli	Pfr. E. Staub, Turbenthal	1905	24	16	40	19	13	30	2	—	32	—	32	—	32	[82]	—	—	—	32	26
27	Erlenbach, Kt. Zürich	Asyl der Martin-Stiftung f. erwachs. Schwachsinigige	rein privat, ö. w.	A. Heimgartner	J. Szy-Schindler, Zürich	1905	15	16	31	11	19	2	1	—	32	22	—	22	—	—	—	—	—	22	27
28	Walkringen, Kt. Bern	Friederika-Stiftung	privat, ö. w. m. st. U.	Anna Greber	Gross, K. Burkhalter, Walkringen	1906	6	6	12	6	6	12	—	—	12	—	12	—	11	1	—	—	—	12	28
29	Hohenrain, Kt. Luzern	Kant. Anstalt für milderbegabte schwachsinigige Kinder	staatl.	Schwester B. Zetwisch, J. C. Estermann	Dr. L. Brandstätter, Luzern	1906	31	24	55	29	20	—	49	—	48	1	49	—	49	—	—	—	—	49	29
30	Burgdorf, Kt. Bern	Anstalt für schwachsinigige Kinder	*) ö. w. m. st. U.	A. Eilenberger	—	1907	19	9	29	19	9	19	—	—	19	—	19	—	19	—	—	—	—	19	30

Anmerkung: Die 23 mit a bezeichneten Anstalten sind Erziehungsanstalten, die 4 mit b bezeichneten sind Erziehungs- und Pflegeanstalten, die 2 mit c bezeichneten sind Pflegeanstalten, die mit d bezeichnete Anstalt ist eine Beschäftigungsanstalt.
 Nur eine Anstalt, nämlich die Luzerner in Hohenrain, ist staatl. *) Die Anzahl Burgdorf gehört einer **Gemeinschaft von Gemeinden**. Von den 28 **Privat-Anstalten** sind 9 **rein privat**; 4 dieser Anstalten (1, 12, 27, 29) sind wohltätige Stiftungen, 7 Anstalten (5, 10, 14, 17, 20, 21, 30) sind das Eigentum der gegenwärtigen Leiter.
 19 **Privat-Anstalten** sind **öffentlich wohltätig**; in der Regel werden sie sowohl von Staate, als auch von der **Gemeinschaft** unterstützt und stehen unter staatlicher Aufsicht. Nur 4 dieser Anstalten (2, 3, 4 und 18) erhalten keine staatlichen Beiträge.

Im März 1907 bestanden 14 Anstalten mit 427 Zöglingen.
 „ 1907 „ 30 „ 1187 „

II. Die schweizerischen Spezialklassen für schwachbefähigte Kinder.

Bestand am 1. März 1907.

Zusammengestellt von H. Graf, Lehrer, in Zürich V.

Schulort	Gründungs- jahr	Zahl der Klassen	Lehrkräfte		Schüler		Total
			männlich	weiblich	Knaben	Mädchen	
Basel	1888	9	1	8	74	103	177
St. Gallen	1890	4	2	2	46	29	75
Zürich	1891	15	8	7	191	167	358
Bern	1892	5	—	5	38	42	80
Winterthur	1893	2	2	—	19	21	40
Schaffhausen	1893	1	1*	1	10	16	26
Herrisau	1893	1	—	1	16	17	33
Chur	1894	1	—	1	7	14	21
Burgdorf	1894	2	—	2	28	18	46
Richterswil	1895	1	1	—	21	13	34
Lausanne	1896	1	—	1	10	5	15
Genf	1898	7	—	7	77	57	134
Luzern	1899	2	1	1	31	24	55
Thun	1899	1	—	1	6	14	20
Freiburg	1900	1	—	1	11	15	26
Langnau	1901	1	—	1	10	8	18
Steffisburg	1902	1	—	1	12	6	18
Rüti (Zürich)	1902	1	1	—	8	8	16
Wald	1903	1	1	—	8	7	15
Töss	1903	1	1	—	15	8	23
Solothurn	1903	1	—	1	7	12	19
Rorschach	1903	1	—	1	11	14	25
Olten	1904	1	—	1	7	11	18
Kath. Altsätten	1906	1	—	1	18	7	25
Morges	1906	1	—	1	15	8	23
Wil (St. Gallen)	1906	1	—	1	6	12	18
Appenzell	1906	1	—	1	20	—	20
Murten	1906	1	—	1	8	5	13
Heiden	1906	1	—	1	13	11	24
Zusammen } 1907		67	19	49	743	672	1415
Zusammen } 1905		61	16	48	632	604	1236
Zuwachs		6	3	1	111	68	179

*) 1 Hilfslehrer.

NB. Im März 1897 zählten die schweizerischen Spezialklassen 567 Schüler.

W. S. g. u.

III. Der schweizerische Nachhülfeunterricht

für die
vereinzelten schwachbegabten und schwachsinnigen Kinder
in kleinen Schulgemeinden.

Statistik vom 1. März 1907.

(Zusammengestellt vom Referenten)

Kanton	Offizielles Einführungsjahr	Zahl der Abteilungen	Zahl der Schüler	Erteilte Stunden	Zahl der Lehrkräfte	Staatsbeitrag aus Stundenhonorar
						Fr.
Appenzell A.-Rh.	1901	20	150	800	20	?
St. Gallen . . .	1902	40	267	1648	40	1236
Appenzell I.-Rh. .	1905	20	206	800	20	?
(Thurgau) . . .	(1907)	?	?	?	?	?
Total		80	623	3248	80	

NB. Im März 1897 gab es nur in einem einzigen Kanton (Appenzell A.-Rh.) zwei Nachhülfeabteilungen (in Speicher-Dorf seit 1890, in Trogen-Dorf seit 1896) mit 6 Schülern am einen und 11 am andern Ort und geleitet von je einem Lehrer.

Appenzell A.-Rh. hat pro 1906/07 Fr. 5436.—, Appenzell I.-Rh. Fr. 3000.— Staatsbeitrag für Schwachsinnigenfürsorge überhaupt verabfolgt; der davon für Nachhülfeunterricht verwendete Beitrag ist aus dem zur Verfügung stehenden Bericht nicht ersichtlich.

Auf alle Fälle ist nun zu konstatieren, dass die praktischen Massnahmen zur Erziehung der geistesschwachen Kinder dank dem Interesse des Staates und der gesetzlichen Regelung seit 1897 einen ungeheuren Aufschwung genommen haben. Man vergleiche die beigegebenen Tabellen über den gegenwärtigen Bestand des schweizerischen Anstalts- und Hilfsschulwesens für Schwachsinnige!

Gegenüber 14 Anstalten mit 427 Zöglingen bis zum Jahr 1897 hatten wir anno 1907, d. h. nach 10 Jahren 30 Anstalten mit 1187 Zöglingen, also reichlich das Doppelte an Versorgungsgelegenheiten und nahezu das Dreifache an versorgten Kindern!

Weiter: gegenüber 42 Spezialklassen an 11 Orten mit 905 Schülern von 1897 hatten wir anno 1907 doch 67 Klassen an 29 Orten mit 1415 Schülern!

Endlich: statt bloss an 8 Nachhilfeabteilungen mit zirka 60 Schülern und von 8 Lehrkräften eines einzigen Kantons im Jahr 1897 wurde anno 1907 an 80 Abteilungen mit 623 Schülern und von 80 Lehrkräften in 3 Kantonen besonderer Nachhilfeunterricht an Schwachbegabte der Normalklassen erteilt und mit erfreulichem, sichtlichem Erfolg!

Auch in den Kantonen, in denen bisher noch keine Anstalten und Hilfsschuleinrichtungen bestehen, ist neuerdings das helfenwollende Interesse erwacht, wie neueste Vorgänge z. B. in Uri, Wallis und Neuenburg es erfreulicherweise dartun.

Lassen Sie uns nun das Anstaltswesen, sowie die Hilfsschuleinrichtungen der Spezialklassen und des Nachhilfeunterrichts noch etwas näher ins Auge fassen, um dann, wie versprochen, mit einem Rechnungsexempel darüber, was ein ausgebildeter Schwachsinniger für eine materiell- und finanziell-„rationelle“ Staatswirtschaft etwa wert ist, und endlich mit einer idealen Wertung abzuschliessen.

Unsere Anstalten (vergl. die Tabelle).

Ihrer 30 also sind es heute im Schweizerland an Zahl mit 1187 Zöglingen. Davon sind 23¹⁾ reine Erziehungsanstalten für Schwachsinnige; 2²⁾ sind lediglich Pflegeanstalten für Blödsinnige; 5³⁾ haben beides, Erziehungsabteilungen für Bildungsfähige und Pflegeabteilungen für Bildungsunfähige; 1⁴⁾ Anstalt ist Beschäftigungsanstalt für erwachsene Geistesschwache.

¹⁾ in der beigegebenen Tabelle mit *a* bezeichnet, ²⁾ ebenda mit *c* bezeichnet, ³⁾ mit *b* bezeichnet, ⁴⁾ Nr. 27 mit *d* bezeichnet.

Sofern wir jetzt nur von der eigentlichen Schwachsinnigenfürsorge, also von der Sorge für die bildungsfähigen Idioten reden, können wir darauf hinweisen, dass in 28 Anstalten 1399 Zöglinge sachverständig erzogen und ausgebildet werden. Klein und eigenartig nehmen sich diese schweizerischen Anstalten aus im Vergleiche zu ausländischen Instituten, die 200, 400, 600 und noch mehr Zöglinge, dazu blöde, blinde und taubstumme Geistesschwache und meist Erziehungs-, Pflege- und Beschäftigungsabteilungen in sich vereinen.¹⁾

Ohne die Vorteile der grossen ausländischen Anstalten irgendwie zu verkennen, möchten wir hier einmal für die ebenfalls gut berechtigte Eigenart unserer kleinen Anstalten eintreten.

Von unsern Schweizer Anstalten hat die grösste, St. Joseph bei Bremgarten, nur 111 Bildungsfähige, die zweitgrösste Regensberg nur 72 und die kleinste, das Schwachsinnigenheim von Frl. Anna Bohl in Stein, nur 6 Zöglinge. Das rührt nicht, wie Ausländer schon etwa und so auch einer in der Wiener Zeitschrift „Eos“ (vergl. Leitsatz V) einmal meinte, daher, dass eben jeder Kanton, selbst der kleinste, seine eigene Anstalt haben will; denn unsere kleinsten Kantone Genf, Zug, die Waldstätte, und die beiden Appenzell haben noch keine grossen Anstrengungen gemacht für eigene Anstalten, sondern schicken ihre Zöglinge in Anstalten grösserer Nachbarkantone. Aber gerade diese grössern Nachbarkantone begnügen sich nicht mit einem eigenen Grossbetrieb, sondern ziehen dem eine Anzahl kleinerer Betriebe vor, so speziell auch der Kanton Zürich, der 7 Anstalten²⁾ mit Bildungsfähigen besitzt. Das rührt wohl einmal daher, dass man in der Schweiz die Berührung von Blöden, Blinden, Epileptischen und Taubstummen mit bloss Schwachsinnigen zu vermeiden für besser hält, schon des Nachahmungstriebes wegen, sodann aber auch, weil man bei uns eine Scheu vor allem schablonen- und drillmässigen Massenbetrieb und vor den ja bestehenden Gefahren der Herden-erziehung hat! Man sucht den Kindern die wohltuende Traulichkeit der Familie bestmöglichst zu ersetzen und den Vorsteher als Hausvater und vertraulichen Freund des einzelnen und als lebendige Seele im ganzen, nicht bloss als vielbeschäftigten Verwalter und Leiter über

¹⁾ Vergl. für Kenntnis und Wertschätzung der Eigenart des ausländischen Grossbetriebes (z. B. Bethel bei Bielefeld oder Alsterdorf bei Hamburg): Alther K., „Die Entwicklung der Idiotenfürsorge im 19. Jahrhundert und ihr gegenwärtiger Anstaltsbetrieb“, St. Gallen 1905, pag. 17 ff. und das Korreferat in den Verh. der V. schweiz. Konf. für das Idiotenwesen 1905, pag. 94f.

²⁾ Nr. 1, 5, 7, 12, 19, 20, 26 beigegebener Tabelle.

dem „grossen“ Ganzen zu bestellen. Auch werden die Zöglinge in ganz kleinen Anstalten mit den täglichen Bedürfnissen näher vertraut und haben mehr Fühlung mit dem praktischen Leben der Aussenwelt, als dies im Grossbetrieb möglich ist. Das alles wiegt die relative Betriebsverteuerung mehr als auf!¹⁾ Als Muster eines solchen Betriebs darf im Kanton Zürich wohl die Anstalt „Pestalozziheim“ in Pfäffikon²⁾ gelten.

Um auch in relativ grössern schweizerischen Betrieben mit 25—80 Zöglingen ein jedes Kind nach seinen eigentümlichen Anlagen individuell behandeln zu können, benützt man ein allerdings wieder verschiedenartig gestaltbares „Familiensystem“. Die eine Art haben Sie dieser Tage in der Anstalt Regensberg³⁾ musterhaft durchgeführt gesehen: Familien von je 10 bis 12 Kindern sind einer Wärterin unterstellt, der die Pflege, Leitung und Erziehung neben der Schulzeit ganz zufällt. Der Unterricht wird von besondern Lehrkräften in bestimmten Fähigkeitsklassen erteilt; die Lehrer wohnen ausser der Anstalt und haben neben der Schulzeit nur gelegentlich noch etwas Aufsicht zur Ablösung der Wärterinnen zu übernehmen. Es wird allerdings nicht leicht sein, echt mütterlich waltende Wärterinnen von treuer Liebe und richtigem Taktgefühl stets in genügender Zahl zu finden; und für die Hauseltern wird eine häufige Schwierigkeit darin bestehen, einerseits nicht ganz treue oder unverständige Wärterinnen zu leiten und anderseits dann noch neben diesen wieder wirklich hingebende Personen nicht durch Dreinreden zu entmutigen. Ein Doppelpersonal von Lehrern und Wärterinnen tut ferner doch gern der Einheitlichkeit der Erziehung etwas Abbruch. Und der Unterricht in Förderklassen erleichtert allerdings dem Lehrer die Arbeit, aber um jedem Kinde gerecht zu werden, müsste man eben doch auch im Lauf des Jahres, statt nur am Anfang Versetzungen vornehmen, weil die Kinder sich oft ganz unerwartet entwickeln oder zurückbleiben. Auch wird bei diesen relativ grössern Anstaltsbetrieben mit dem erwähnten System zwar die Schule ausgezeichnet prosperieren, aber die Berührung und der Zusammenhang mit dem praktischen Leben doch mehr, als im kleinen Institut gehemmt sein!

¹⁾ Unsere kleinen Anstalten kommen auch finanziell alle gut fort, während es bekannt ist, wie z. B. deutsche Grossbetriebe einen mühseligen und viel Sorge absorbierenden Bettel zur Tilgung ihrer Millionenschulden haben!

²⁾ Anstalt Nr. 19 mit 26 Zöglingen.

³⁾ Anstalt Nr. 20 mit 72 Zöglingen.

So wird die relative Billigkeit des grössern Anstaltsbetriebes eben doch mit allerhand Schwierigkeiten und Schattenseiten erkauft. Aber freuen wir uns, dass tüchtige Anstaltseltern mit treuen Angestellten auch im Grossbetrieb, wie im Kleinbetrieb, die Schwierigkeiten überwinden können.

Bei einer andern Art des „Familiensystems“ in grössern Anstalten muss das Lehrpersonal Tag und Nacht, in und neben der Schule mit den Kindern zusammenleben und also auch den Wartdienst besorgen; dazu lassen sich nur weibliche Lehrkräfte herbei. Hülfspersonal ist dann bloss für Küche und grosse Reinigungs- und Flickarbeiten da. Das Lehrpersonal hat die ganze Erziehung und Bildung der zugeteilten Kinderschar einheitlich in Händen. Im Kanton Zürich ist das so ideal als möglich durchgeführt in der Anstalt für schwachbegabte Taubstumme in Turbental.¹⁾ Nach dem Urteil von Fachleuten soll allerdings in solchen Anstalten — wie in den ganz kleinen Betrieben — der Vorteil der einheitlichen Erziehung durch grössere Anspannung und raschere Abnutzung der persönlichen Einzelkraft und daherrührendem Personalwechsel aufgehoben werden; es leide unter der ständigen Angespanntheit wirklich die Lebendigkeit und Frische des Unterrichts; aber das intimere Verhältnis zu den Zöglingen fülle manche Lücke aus und führe den Erzieher fast unbewusst dennoch zu einem bleibenderen erzieherischen Erfolg, und die Freude an der Arbeit als an einem Ganzen lasse erfahrungsgemäss die Übermüdung doch nicht so leicht aufkommen. — Also auch hier Überwindung der Schwierigkeiten durch Treue und Arbeitsfreudigkeit der Persönlichkeiten.

Überhaupt sagen wir (Leitsatz):

VI. Die Arbeit an den Geistesschwachen erfordert neben einem besondern Lehrgeschick eine unermüdliche Geduld, grosse Selbstverleugnung und vor allem innere Berufs- und Arbeitsfreudigkeit, daher — volle Achtung vor der sorgfältigen Liebesmüh um die Ärmsten unter den Armen — im grossen wie im Kleinbetrieb.

Der Unterricht in unsern schweizerischen Anstalten richtet sich jeweilen nach dem geltenden kantonalen Lehrplan der Primarschule in der Weise, dass eben ein viel langsamerer Gang eingeschlagen wird und da und dort angemessene Abstreichungen an dem, „was jedes Kind heute wissen muss“, stattfinden. Die Neu-

¹⁾ Anstalt Nr. 26 mit 32 Zöglingen.

eintretenden machen erst eine „Vorschule“ durch, in der sie gut beobachtet, auf ihre Eigenart und Fähigkeit erprobt, in primitiven Anforderungen des Anschauens und Unterscheidens, des Zusammenarbeitens und Hantierens geübt und auf die Einführung ins Reich des ABC und weiteren Wissens vorbereitet werden. Im Unterricht kommen also die gewöhnlichen Primarschulfächer vor. Eine künftige Zeit wird vielleicht für Normale und Abnormale den Lehrplan etwas mehr nach dem Gesichtspunkt, wozu jedes Kind veranlagt ist und Schaffenslust hat und im sozialen Leben einmal taugen muss, einrichten? Die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts als eigentliches Fach auch in den Anstalten ist bereits eine Konzession hieran und die erzieherische Anleitung, die neben der Schule hergehen muss beim Schuhbinden und Haar in Ordnung machen, beim Aufwaschen und Abtrocknen in der Küche, beim Hacken und Säen und Werkgeschirrvorsorgen im Hof und Garten etc. und überhaupt in der gegenseitigen Dienstfertigkeit und Hülfe ist vielleicht von weittragenderem Segen als das Schulwissen unserer Schwachen. Darum wird auch diesen Dingen alle Aufmerksamkeit geschenkt. — Für den Unterricht werden allmählich besondere Lehrmittel geschaffen, z. B. eines unter dem Titel „Mein Lesebüchlein“ im Verlag von K. Jauch, Zürich.

Das Anstalts-Kostgeld für ein Kind beträgt im Minimum 150 bis 300 Fr., die Selbstkosten eines Kindes für die Anstalt belaufen sich auf durchschnittlich 500 Fr. Nicht umsonst bedürfen unsere Anstalten der öffentlichen Wohltätigkeit! Aber sie dienen auch dem öffentlichen Wohl, wenn sie die geistesschwachen Kinder vom 7. bis zum 17. oder 18. Jahr für das Leben und für die moralische und kulturelle Brauchbarkeit in der bürgerlichen Gesellschaft erziehen.

Die Spezialklassen (vergl. die Tabelle).

Die erste Hilfsschule oder Spezialklasse für Geistesschwache, also im Gegensatz zum Anstaltsinternat ein Externat, hat auf Schweizerboden wieder ein Zürcher, namens Zeller, der aber in Bern lebte, geführt. Er hat erst in seiner Wohnung, dann seit 1853¹⁾ im dortigen Postgassschulhaus, aber ganz auf sein Privatrisko jahrelang eine Klasse von 9—12 Geistesschwachen geführt, bis seine Gesundheit unter den Anstrengungen und Entbehrungen erschüttert war. Sie ging ein mit seinem Wegzug von Bern.

¹⁾ Demnach auf alle Fälle früher als die Hilfsschulen in Deutschland (Halle 1859, Chemnitz 1860, Dresden 1867 etc.) entstanden. Nur die Hilfsschule des Österreichers Guggenmoos („Kretinenschule“ in Hallein 1816, später in Salzburg) ist voraufgegangen.

Die ersten rationell und systematisch, im Zusammenhang und als ordentlichen Bestandteil der öffentlichen Primarschule geführten Hilfsschulen hatten Basel 1888, geführt von Bertha Weckerli, St. Gallen 1890, geführt von Anna Bohl und Zürich 1891, geführt von Albert Fisler selig. Heute gibt es also ihrer 67 an 29 Orten mit 1415 Schülern dank der gesetzlichen Regelung und Unterstützung durch den Staat und der Propaganda durch die schweizerische Konferenz fürs Idiotenwesen. Es hat aber manchenorts einige Zeit gebraucht, bis man diesem Unterricht auch nur anständige Lokale, gleichmässige Schulbänke und Lehrmittelausstattung wie anderen Schulklassen und tüchtige Lehrer abtreten und sie in ihrer Arbeit wertschätzen, statt belächeln mochte. Wer keine innere Berufung, keine retten wollende Liebe und keine selbstverleugnende Langmut hat, tut gut, dem Spezialklassenlehramt heut noch fern zu bleiben! In den Schulen hat aber, dank der Einrichtung, die ständige Repeatingnot jener Schwachsinnigen abgenommen, die sonst in jeder Klasse zwei mal sitzen bleiben und von der dritten oder vierten dann gleich in den Leimsiederhafen von „Ergänzungsschule“ oder „Repetierschule“ einlaufen durften und also 7—8 Jahre verlieren mussten, bevor sie treiben konnten, wozu sie Lust und Anlage hatten und im Leben taugten! Auch da gibts also jetzt eine Erlösung! Einjähriger aussichtsloser Besuch der Normalklasse ermöglicht die Versetzung in eine Spezialklasse, die bei Vorhandensein mehrerer Speziallehrkräfte in 3—4 Fähigkeitsgruppen unterrichtet und vom gleichen Lehrer durch die ganze Zeit der Schulpflicht beibehalten werden darf. Die Lehrer werden zu solchem Spezialunterricht (gleich den Anstaltslehrern) durch besondere Lehrerbildungskurse¹⁾ sorgfältig in das Wesen und die Behandlung körperlich und geistig Abnormer eingeführt. Und die Schüler haben an ihrem Erzieher einen verständnisvollen Lebensfreund, der sich auch um die häuslichen Verhältnisse, Ernährung und Erwerbsarbeit etc. bekümmert und der den ja immer unselbständig bleibenden Geistesschwachen auch nach dem Ende der Schulzeit im Aug behält und ihm mit Rat und Tat an die Hand geht!²⁾

¹⁾ Vergl. „II. Schweizerischer Bildungskurs für Lehrkräfte an Spezialklassen und Anstalten für schwachsinnige Kinder vom 25. April bis 18. Juni 1904 in Zürich“ von Dr. F. Zollinger und Lehrer H. Graf im Verhandlungsbericht der V. schweiz. Konferenz fürs Idiotenwesen 1905, pag. 162—172.

²⁾ Vergl. K. Jauch: „Lohnt es sich Lehrer und Erzieher der Schwachen zu sein?“ Referat im Verhandlungsbericht der VI. schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen 1907, pag. 74—92.

Der Nachhilfeunterricht (vergl. die Tabelle) an schwachbegabte Schüler der Normalklasse. Er ist ebenfalls eine Einrichtung wohlüberlegter und wohlwollender Sorge für Schwachsinnige leichteren Grades, die im allgemeinen noch so mit dem Gros der Normalschüler mitkommen und nur vielleicht im Rechnen oder im Sprachfach etwas schwer von Begriff sind und eben da nicht ohne ganz besondere, ihrer schwachen Fähigkeit verständnisvoll entgegenkommende Nachhülfe etwas taugen. Für manchen wäre allerdings die Zuteilung an eine eigentliche Spezialklasse besser. Aber der Nachhilfeunterricht ist eben grade ein Notbehelf für weit auseinander liegende, kleine, ländliche Schulgemeinden, deren territoriale und ökonomische Verhältnisse zum vornherein keine Spezialklasse mit eigener Lehrkraft ermöglichen.¹⁾ Er ist nach gewissenhaften und erfolgreichen Versuchen und auf Initiative des Primarschullehrers Viktor Altherr in Trogen von den Schulbehörden von Appenzell, Ausserrhoden und Innerrhoden, sowie vom Kanton St. Gallen und in neuester Zeit vom Kanton Thurgau eingeführt worden. Dem Beobachter aus der Ferne, der die lokalen Verhältnisse und Anordnungen nicht genauer und die Einrichtung nur vom Hörensagen kennt, ist die Einrichtung etwa schon als blosse „Spiegelfechterei“ der betreffenden Lehrer und als „unverzeihliche Überlastung“ der sowieso leistungsschwachen Schüler und daher als „eine verfehlte Einrichtung“ erschienen. Aber bei näherem Zusehen ist sie weder so verkehrt noch so bedenklich.

Im Kanton Appenzell hat man nämlich überall Halbtagschulen mit wöchentlich 15 bis höchstens 18 Schulstunden. Wenn nun die nachhülfbedürftigen Knirpse an einem der 6 freien Schulhalbtage noch 2 Extrastunden erhalten, die sie notabene durchschnittlich gern besuchen und mit denen sie auf 17 bis höchstens 20 Schulstunden pro Woche kommen, so wird kaum jemand mehr von Überlastung reden wollen; in den eigentlichen Schwachsinnigenanstalten haben sie sogar um einen Drittel mehr, bis 28 und 30 Unterrichtsstunden!

Im Kanton St. Gallen, wo seit 1901 Nachhilfeunterricht staatlich sanktioniert ist und unterstützt wird, und wo 26—32 Schulstunden pro Woche an der Normalschule erteilt werden, herrscht die Bestimmung, dass die Nachhülfestunden auf keinen Fall ein Plus an

¹⁾ Vergl. Altherr V.: „Sorge für die vereinzelt schwachbegabten und schwachsinnigen Kinder in kleinen Gemeinden“, Bericht der III. Konferenz 1901, pag. 124 bis 134.

Schulzeit bedeuten sollen. Daher werden hier die der Nachhülfe bedürftigen Schüler von mindestens ebensoviel Schulstunden des entsprechenden Faches, in dem ihnen separat nachgeholfen wird, dispensiert; d. h. sie müssen an diesen Tagen statt um 8 erst um 9 Uhr in die Schule kommen oder dürfen statt um 11 schon um 10 Uhr heim und haben dann am Nachmittag, wo die andern frei sind, zwei Stunden Unterricht. Oder man lässt sie (statt um 1 Uhr wie die andern) erst um 2 Uhr kommen an zwei Tagen und behält sie dann dafür abends eine Stunde länger. Auf alle Fälle sorgt man verständlich für sie.

Und das Resultat am Ende eines Halb- oder ganzen Jahres beweist, dass der Lehrer in der Zeit keine eitle Spiegelfechtere, sondern eine selbstverleugnende Kleinarbeit geleistet hat, die alle Achtung verdient! Denn die Erfolge bestehen darin, dass der Schüler in kürzerer oder längerer Zeit bei dieser fasslicheren und persönlicheren Unterrichtsweise das vorher Nichtbegriffene — statt nie begreift — vielmehr ergreift und bis zum Ende des Schuljahres soweit ist, dass er nicht sitzen bleiben muss, sondern in der nächsten Klasse ganz nett mitkommen kann. Die andern aber sind durch ihn nicht unnötig aufgehalten worden. Und wenn er ebenfalls repetieren muss, so ist's nun nicht mehr ein wertloses Repetieren des Schuljahrs, sondern er ist jetzt einer, der mit nun erwachtem Interesse und Begriff mitmacht und nicht zweimal repetieren, d. h. nicht drei Jahre in der gleichen Klasse bleiben muss!!

Auch da ist das persönliche Verhältnis zwischen Lehrer und schwachem Schüler, das im Spezialunterricht ein intimeres wird, ein für die weitere Schulzeit nicht zu unterschätzender Vorteil und hat für den ganzen Klassenunterricht und für das so viel betonte und postulierte, verständnisvolle Einiggehen von Schule und Haus und Schule und Leben seine gesegneten Folgewirkungen. Man freue sich also und anerkenne getrost, dass in der Schweiz sogar in entlegensten Land- und Berggemeinden und unter schwierigsten Verhältnissen doch noch so gut als möglich für eine liebevolle, spezielle Behandlung Schwachbegabter innerhalb der Volksschule gesorgt wird!¹⁾

Anstalten, Spezialklassen und Nachhilfeunterricht haben also neben der intellektuellen Spezialschulung das gemeinsame Bestreben, durch eine persönliche intensivere erzieherische Einwirkung

¹⁾ Vergl. Auer, C.: „Gegenwärtiger Stand der Sorge für Geistesschwache in der Schweiz“ in den Berichten der Schweiz. Konferenz für das Idiotenwesen 1901, 1903, 1905, 1907.

die Schüler nicht bloss zur Aneignung eines quantitativ vollen oder reduzierten Schulwissens zu bringen, sondern ihre gesamte Veranlagung und eigenartige Persönlichkeit so zu erziehen und auszubilden, dass sie zu einer qualitativen Tüchtigkeit und Brauchbarkeit im spätern Leben kommen. Kommen sie nicht zu solchem Entwicklungsgrad, dass sie in der Freiheit bestehen können, so wird man sie weiter in einer Arbeitsanstalt nützlich beschäftigen und sie selber so gut, wie die Gesellschaft vor Schaden und Unheil bewahren. Kommen sie aber „ins Leben“ und können sich da, wie in so manchem Fall erwiesen ist, leidlich durchbringen und durch Jahrzehnte halten, so war erst recht keine Mühe und kein Opfer der Schwachsinnigenfürsorge zu viel.

Das mag schwachgläubigen und ungläubigen Materialisten nun noch ein aus dem Leben aufgegriffener Rentabilitätsnachweis dartun.

Im Armenhaus einer Gemeinde mit mir wohlvertrauten Verhältnissen lebt ein 1869 geborener, also fast vierzigjähriger Schwachsinniger. Er wurde 7-jährig (1876) im Stall eines Bauerngehöfts in einer Kiste neben dem Vieh liegend gefunden, nackt, vollständig zusammengekauert, mit verdrehten Gliedern, unter einer schlechten Woldecke. Sein Vater war ein liederlicher Landstreicher; seine Mutter hatte das schwächliche und anscheinend blöde Kind weitläufigen Verwandten überlassen, war auch in die Welt gegangen und hat sich später nimmer nach ihm umgeschaut. Die Verwandten, vielbeschäftigte strengtuende Bauersleute, hatten die Entschuldigung, das Wesen sei ja wie ein Tierlein, benehme sich nicht anders, sei unreinlich und sei mit genügender Nahrung so ganz zufrieden! ja es schreie jämmerlich, wenn man's aus dem warmen Stroh und Stall herausnehme. Man hat's dennoch herausgenommen und der Heimatgemeinde zugeschickt. Treue Armeneltern haben da in hingebender Weise den armen Tropf mit unermüdlicher Liebe erst an Reinlichkeit, dann nach und nach an Stehen und Gehen und an den Gebrauch der Glieder gewöhnt, ja zu notdürftigem Sprechen und ganz leidlichem Sich verständlichmachen gebracht. Heute — er ist nun 32 Jahre im Armenhaus — besorgt er ihnen das Wasserholen vom Brunnen, ja Brot und Mehl und Fleisch aus dem 20 Minuten entfernten Dorf. Wenn er jemandem begegnet, fragt er ihn zutraulich, was ihn wohl schon viele andere neugierig fragten: „was häscht z'Mittag g'ha?“ Wenn er nach Haus kommt, zieht er von selbst die Schuhe und den bessern „Tschopen“ aus und das „Haushäs“ an und richtet ganz zuverlässig einen ihm

aufgegebenen Gruss an die Armeneltern aus. — Er war also wohl bildungsfähig und es deutet, um mit Dr. Guggenbühl zu reden, alles darauf hin, dass, zur rechten Zeit begonnen, „hier weit mehr für die Kultur dieses Elenden hätte getan werden“ und relativ „Herrliches für Menschenbildungsheil geleistet werden können“.

Nun die Rechnung! . . Ein 10-jähriger Auferzug in einer Schwachsinnigenanstalt wäre — die jährlichen Selbstkosten des Zöglings für die Anstalt zu 500 Fr. und dies, für Arme etwas hoch, dennoch als Kostgeld angeschlagen, auf 5000 Fr. gekommen. Rechnen wir meinetwegen noch 1000 Fr. für eine zwei-, dreijährige Ausbildung zum Broterwerb etc. hinzu, also 6000 Fr., dann hätte sich der Arme vielleicht bis zum 50. Jahr so ziemlich durchgebracht und dann wäre das Altersasyl seine Zuflucht geworden. Also 6000 Fr. Bildungsauslagen — hoch gerechnet — wären aufzubringen gewesen!

Jetzt ist er 32 Jahre im Armenhaus, die Woche zu 6.50 Fr. verkostgeldet, macht im Jahr $52 \times 6.50 = 338$ Fr.

und bis heute $32 \times 338 = 10,816$ „

Lebt er nun bis zum 50. Jahr, so kostet das die Gemeinde bis 1919

$$43 \times 338 = 14,536 \text{ Fr.}$$

und wird er noch älter (es ist im selben Armenhaus vor zwei Jahren eine 85jährige Idiotin gestorben), so beläuft sich der Betrag auf das vier- bis fünffache von 6000 Fr. 6000 Fr. für zehnjährige Schwachsinnigen-Anstaltserziehung oder 30,000 Fr. für einen einzigen lebenslänglichen Armenhausinsassen macht fürs Steuerwesen einer Gemeinde und die soziale Last der Bürger einen grossen Unterschied aus. Und hätte man Spezialfonds für oblig. Erziehung Schwachsinniger, so dass im einen Fall der Steuerfuss gar nicht berührt würde, so wäre der Unterschied noch auffälliger. Kurz, auch für eine materialistische Finanzpolitik ist die Schwachsinnigenfürsorge im höchsten Grade — „rationell“!

Wenn wir aber dazu bedenken, dass unsere Schwachsinnigen in Anstalten und Spezialschulen viel Gutes, Praktisches und dazu noch etwas lernen, was manche Normale ihrer Lebtage nicht verstehen, z. B. „aufs Wort gehorchen“¹⁾ und mit treuem Willen die ihnen sorgfältig angewiesene und eingeübte Arbeit zuverlässig und genau ausführen, keinen blauen Montag machen, dass sie zufrieden sind, wenn sie ihr täglich Brot bekommen und glücklich sind, wenn sie dienen und

¹⁾ Vgl. den neuesten originellen V. Jahresbericht der Anstalt Neu-St. Johann im Thurtal (St. Gallen), Frühjahr 1908, pag. 5.

auch etwas leisten dürfen — dann wollen wir den idealen Wert der Schwachsinnigenfürsorge noch höher anschlagen als den „rationalen“ der Rendite (Leitsatz VII). Und wenn wir endlich jene unglücklichen Geschöpfe, die zu schwach sind und in ihrer Unzurechnungsfähigkeit sogar ins Kapitel der moral insanity etc. gehören, in Schutz- und Beschäftigungsasylen versorgen und sie und die Gesellschaft vor Schaden und Verbrechen bewahren können, dann werden wir auf keinen Fall ein Todesurteil über solche Exemplare des homo sapiens gutheissen, sondern als christlich denkende Arbeiter an das Wort¹⁾ des grossen Meisters und Erlösers Jesus Christus denken:

„Was ihr einem der Geringsten unter meinen Brüdern getan habt,
das habt ihr mir getan!“

Diskussion.

Geheim. Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig: Sie haben gehört, wie es dringend erforderlich ist, dass diese Kinder so früh als möglich in der Schule erkannt und den Hilfsklassen überwiesen werden. Hier machen sich zwei Hindernisse häufig geltend. Vor allem sind es die Eltern selbst. Es ist für diese äusserst schwer, und sie können sich oft kaum dazu entschliessen, ihr Kind als geistesschwach zu beurteilen. Wir besitzen in Leipzig ein eigenes Schulgebäude und einen selbständigen Direktor, sowie Lehrpersonal für diese Kinder; doch wurden wir durch die allgemeine Meinung dazu gezwungen, den Namen „Schule für Schwachsinnige“ in „Hilfsschule für Minderbegabte“ umzuändern. Ich bitte Sie deshalb, alle diese Eltern zu ermahnen, zum Wohl ihrer Kinder der Überleitung in die Hilfsklassen keine Schwierigkeiten zu bereiten. Ein zweites Hindernis bilden merkwürdigerweise manchmal die Lehrer selbst, welche sich nicht von den Kindern trennen können und sie mit fortschleppen. Durch zwei Mittel kann grosser Nutzen geschaffen werden. Erstens, dass in den Seminarien dem jungen Lehrer mehr Einführung in das Leben der Schwachsinnigen gegeben wird, und ferner, dass jeder Sitzbleiber nicht nur durch den Lehrer, sondern auch durch den Schularzt auf seinen geistigen Zustand untersucht wird.

Direktor G. Kull, Zürich, legt dem Referenten, Pfarrer Alther, die Bitte vor, von der Bezeichnung „heil-“pädagogisch abzustehen. Wir können als Pädagogen nicht heilen, nicht „Heilung“ bringen. Unterlassen wir Spezialisten künftig also den eine Begriffsverwirrung schaffenden Ausdruck; dies geschehe um der Anstalten willen, um der Kinder und der Eltern willen! — Betreffs der staatlichen Mithilfe sei betont, dass es nur mit kantonaler Gesetzgebung und Schulpflicht besser werden kann in den Kantonen, die noch nicht schulgesetzlich die Sache ernst durchführen. Der Kanton Zürich ist dabei schon jetzt auf dem besten Wege zu einem guten Ziele. Die Thesen beider Referenten selbst enthalten grosse Wahrheiten, die einer Kritik nicht bedürfen, sondern unseren herzlichsten Dank verdienen.

¹⁾ Ein Wort, das sich auch auf dem Grabstein des schweizerischen Begründers der Schwachsinnigenfürsorge, Dr. Johann Jakob Guggenbühl, auf dem Friedhof zu Gsteig bei Interlaken findet.

Sekundarlehrer Hardmeier, Uster: Gestatten Sie mir, zwei Wünsche zu äussern! Gerade dieser Zweig der Jugendfürsorge hat mehr als jeder andere mit Vorurteilen zu kämpfen. Unsere Leute verstehen die Fürsorge für Blinde, Taubstumme, Gebrechliche usw.! verhalten sich aber zum grossen Teil zurückhaltend bei der Schaffung von Spezialklassen. Hier gilt es nun aufzuklären, darzutun, dass es sich um eine Wohltat für diese Schwachen im Geiste handelt. Die Schulpflegen sollten hin und wieder von den obern Behörden auf die guten Erfolge der Spezialklassen aufmerksam gemacht und es sollte ihnen die Errichtung solcher anempfohlen werden. Da es aber kleinern Schulgemeinden nicht möglich ist, diese Neuerung einzuführen, ist ihnen für diesen Zweck ein Zusammenschluss nahezu legen. Da und dort könnten sich die Schulen eines Kreises zur Errichtung einer Spezialklasse zusammenschliessen.

Direktor Kölle, Regensburg: Zu These 5 von Pfarrer Alther habe ich eine persönliche Bemerkung zu machen. Ich bin nämlich der „Bölimann“ der die nach seinem Dafürhalten abschätzig beurteilt die schweizerischerseits getroffenen praktischen Massnahmen zur Erziehung bildungsfähiger Geistesschwacher verbrochen hat. Dr. Guggenbühl wurde von der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft und von der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft beurteilt. Ernste Männer gaben ein vernichtendes Urteil über seine Anstalt ab. Wie sich die Zeiten ändern! Nachdem ich 25 Jahre meiner Lebensarbeit für die Schwachsinnigen der Schweiz eingesetzt habe, soll ich die Massnahmen, die für ihre Erziehung getroffen werden, abschätzig beurteilen und die Verhältnisse nicht kennen! Es geziemt uns und speziell mir nicht, immer in Worten höchster Bewunderung von unserer Arbeit zu sprechen; es ist notwendig, dass eine ernste, sachgemässe Kritik Raum finde.

Ich kann nicht dafür sein, dass jeder Kanton eine eigene, kleine Anstalt einrichtet, ebenso wenig bin ich für eine grosse Zentrale, wie sie Hr. Pfr. Alther vor zwei Jahren noch befürwortete, für blöde Pfleglinge. Ich stehe aber immer und immer wieder ein für Anstalten, die so gross sind, dass genügend viele Fähigkeitsklassen gemacht und genügend viele Lehrer angestellt werden können. Dies ist eine ernste Forderung und keine Verkennung hiesiger Verhältnisse. Vor 20 Jahren haben wir hier in Zürich diesen Kampf ausgekämpft, als es sich darum handelte, ob unsere Anstalt zweckgemäss erweitert, oder eine zweite Anstalt errichtet werden sollte. Ich verurteile weiter jede Nachhilfsstunde, die ein Lehrer neben seiner Schulklasse einzelnen Schwachsinnigen erteilt, weil dadurch gewöhnlich eine Dressur, aber keine Erziehung erzielt wird.

Wenn wir jetzt schon auf dem Boden angelangt sind, dass unsere Arbeit eine öffentliche Kritik nicht ertragen kann, dann ist es um unser Recht nicht gut bestellt. Ich glaube aber, dass Herr Pfarrer Alther seine These 5 nicht mehr so abfassen würde, wie sie hier steht, wenn er sie nochmals schreiben würde.

Pfarrer Alther (Referent): Gestatten Sie mir eine Erwiderung nach zwei Seiten. — Einmal gegenüber Hrn. Direktor Kölle in Regensburg (zu Leitsatz 5).

Persönliche Animosität lag bei Aufstellung der These nicht vor. Dagegen kam mir seine nicht ganz zutreffende Darstellung der schweizerischen Verhältnisse in der Wiener „Eos“ gerade willkommen zur hier gewünschten Behandlung der Sache, speziell für die Darlegung unserer Anstaltsverhältnisse und unseres Nachhilfeunterrichts. Das schweiz. Anstaltswesen erscheint im „Eos“-Aufsatz wirklich etwas kleinlich. Die Anstalten seien des Sparens und

der Billigkeit halber alle in alten Häusern untergebracht (trifft z. B. bei Nr. 1, 6, 8, 10, 25, 27, 29, 30 nicht mehr oder überhaupt nicht oder nur teilweise zu, und zudem waren diese Häuser meist Stiftungen und Geschenke!); ferner habe man lauter kleine Anstalten, weil jeder kleine Kanton seine eigene Anstalt haben wolle (wurde im Referat widerlegt); ferner könne man nur in grössern Anstalten den Schüler rationell und gehörig individualisierend behandeln (trifft wohl für den Schulunterricht in Fähigkeitsgruppen in gewissem Sinn zu, ist aber gerade da durch die geringere Fühlung mit dem praktischen Leben ziemlich paralytisch) etc. — Eine tatsächliche Verkennung oder Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse liegt sodann in jenem „Eos“-Aufsatz durchaus vor punkto Nachhilfeunterricht in den Kantonen Appenzell u. St. Gallen. Auch da lag mir nur daran, die Sachlage im richtigen Licht zu zeigen und die durch siebenjährige Erfahrung und Beobachtung in allernächster Nähe mir erwiesene Zweckmässigkeit dieses Notbehelfs und der Fruchtbarkeit dieser Einrichtung für kleine Landgemeinden darzutun und von unserer Lehrerschaft den unzutreffenden Vorwurf der „Spiegelfechtere“, von unsern Schulbehörden den ebenfalls unangemessenen Vorhalt einer „unverzeihlichen Überlastung“ sowieso schwachbefähigter Schüler durch eine „ganz verfehlte Einrichtung“ abzulösen. — Im übrigen: alle Achtung vor der Autorität und Tüchtigkeit des Herrn Direktor Kölle! Ich hätte in der Tat den Leitsatz nachträglich weniger schroff (z. B. ohne das vielleicht stossende Wort „abschätzig“) abgefasst, wenn es auf meine Anfrage hin nicht geheissen hätte, die Leitsätze seien schon gedruckt.

Sodann gegenüber Herrn Direktor Kull (zu Leitsatz 2) Heute handelte es sich für mich u. a. darum, zu zeigen, wie der Begründer der Idiotenfürsorge, Dr. J. J. Guggenbühl, für seine Begriffe „Heilung“ und „Heilanstalt“ von anderer Voraussetzung (der des kulturellen „Heils“ und der „Heilung“ des Schadens der erzieherischen Verwahrlosung) ausging als die Mediziner seiner Zeit. Darum benützte ich zur Erklärung in diesem Zusammenhang auch die in Fachzeitschriften noch neuerdings oft gebrauchten Begriffe „Heilpädagogik“ und „heilpädagogische Bemühungen“. — Für gewöhnlich und also für die heutige Praxis möchte ich mich ebenfalls mit den einfachen und unmissverständlichen Ausdrücken „Pädagogik“ und „pädagogische Bemühungen“ oder „Erziehung“ etc. begnügen.